

IMMOBILIENGRUPPE SAARBRÜCKEN					
☐ SIB		Eingang		☐ SGS	
GF I		- 6. Mai 2022		GF II	
KB	F	T	RB	GLB	
R	P	EDV	M/ÖA	V/AS	



ZKE ♦ Postfach 10 01 21 ♦ 66001 Saarbrücken

SGS Saarbrücker Gemeinnützige Siedlungsg
St. Johanner Straße 110
66115 Saarbrücken

Entsorgungsfachbetrieb
nach § 56 Abs. 2 KrWG

Öffnungszeiten
Mo - Fr 09:00 - 12:00 Uhr
Mo - Do 13:30 - 15:30 Uhr
und nach Vereinbarung

Datum 29.04.2022	Ansprechpartner/Zeichen Dirk Brümmer	Durchwahl 0681 905 - 7271	E-Mail dirk.bruegger@saarbruecken.de	Az.: ZKE_2022_0051
----------------------------	--	-------------------------------------	--	------------------------------

Genehmigung der Grundstücksentwässerungsanlage (auf Grund des § 10 Abs. 1 der Abwassersatzung)

Sehr geehrte Damen und Herren,
Ihnen wird unbeschadet privater Rechte Dritter die Genehmigung zu folgendem Antrag erteilt.

<u>Baugrundstück:</u>	66117 Saarbrücken, Moltkestraße 3-7
<u>Gem., Flur, Flurstk:</u>	Saarbrücken 33 12/22
<u>Planverfasser:</u>	SGS Saarbrücker Gemeinnützige Siedlungsg, St. Johanner Straße 110, 66115 Saarbrücken
<u>Antrag:</u>	Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage gem. § 10 der Abwassersatzung der Landeshauptstadt Saarbrücken
<u>Bauvorhaben:</u>	Umbau Studentisches Wohnen Tektur auf Grundlage der Genehmigung vom 16.03.2022

Bestandteile der Genehmigung sind:

1. sämtliche beigegefügte mit Geprüftvermerk versehenen Unterlagen
2. die Grüneintragungen in den Unterlagen

Dieser Genehmigung liegen die Vorschriften der aktuell gültigen Abwassersatzung der Landeshauptstadt Saarbrücken in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 22.11.2016 (in Kraft seit 01.01.2017) zugrunde. Sie erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bekanntgabe an den Antragsteller nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

WERKLEITUNG
Simone Stöhr
M. Sc.
Björn Althaus
Dipl.-Kfm.

HAUSADRESSE
Gaschhübel 1
66113 Saarbrücken
Telefon 0681 905-2000
Telefax 0681 905-7400

BANKVERBINDUNG
Sparkasse Saarbrücken
IBAN DE58 5905 0101 0090 0010 09
BIC SAKSDE55XXX



Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hemmt den Lauf der Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Genehmigung. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden.

Verpflichtungen zum Einholen von anderweitigen Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen auf Grund anderer Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigung wird unbeschadet Rechte Dritter erteilt. Sie wirkt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Antragstellers.

Mit der Ausführung der Arbeiten darf ohne Verzichtserklärung erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist begonnen werden.

Neben den Vorschriften der Abwassersatzung und den dort angeführten Normen sind bei der Ausführung der Arbeiten insbesondere zu beachten:

- a) die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter und der Arbeitsfürsorge sowie die Unfallverhütungsvorschriften
- b) das Gesetz Nr. 1067 zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetzblatt von 1982, Teil I, Seite 110)
- c) die in der Anlage 1 beschriebenen Auflagen als Bestandteil dieser Genehmigung

Die Nichtbeachtung der Vorschriften kann eine Ordnungswidrigkeit sein und gem. §22 der Satzung mit einer Geldbuße geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Saarbrücken, Rathausplatz 1, 66111 Saarbrücken erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

ZKE
Zentraler Kommunal-
Entsorgungsbetrieb


Simone Stöhr
Werkleitung


i. A. Iris Conrath
Abteilungsleitung Grundstücksentwässerung

ANLAGE 1

GENEHMIGUNGSAUFLAGEN DES ZENTRALEN KOMMUNALEN ENTSORGUNGS- BETRIEBES (ZKE)

Entwässerungsanlage nach EN 752, EN 12056 und DIN 1986, T.100

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den Bestimmungen der Abwassersatzung des Zentralen Kommunalen Entsorgungsbetriebes, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen der Landesbauordnung und den einschlägigen DIN-Normen, insbesondere der EN 752, EN 12056 und DIN 1986, T.100 u. T. 30 auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten, insbesondere unter Berücksichtigung nachfolgender Auflagen:

Maße der Schächte

Die Maße der Schächte sind gemäß § 13, Absatz 6, der Abwassersatzung bzw. DIN 1986, Teil 1, Tabelle 6, Absatz. 6.6, einzuhalten.

Anschluss Drainage an Kanal unzulässig

Wasser, das dem Boden z. B. über Drainage entzogen wird, ist im Sinne des § 2, Absatz 2, der Abwassersatzung kein Abwasser. Die Ableitung in den Kanal ist aus diesem Grund nicht zulässig (siehe auch § 17, Absatz 1, der Abwassersatzung).

Sicherung des Gebäudes gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz

Entwässerungseinrichtungen unterhalb der Rückstaeube sind gemäß § 16 der Abwassersatzung in Verbindung mit DIN EN 12056-1 Abs. 5.5.1, gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu sichern. Als Rückstaeube gilt die Straßenoberkante am Anschlusspunkt.

Grundwasser bei Baumaßnahmen

Hinweis: Die Einleitung von Grundwasser/Baugrubenwasser in das öffentliche Kanalnetz bedarf gemäß § 17, Absatz (2), der Abwassersatzung der vorherigen Zustimmung durch den Zentralen Kommunalen Entsorgungsbetrieb – ZKE. In einem solchen Fall ist mit diesem ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abzuschließen. Entsprechende Formblätter sind beim Zentralen Kommunalen Entsorgungsbetrieb, Gaschhübel 1, 66113 Saarbrücken, erhältlich.

Erstprüfung sämtlicher Grundstücksentwässerungsleitungen

Bundesweit ist nach § 18 b Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit DIN 1986, Teil 30 eine Erstprüfung sämtlicher Grundstücksentwässerungsleitungen und Schächte durchzuführen. Die Betreiberpflichten richten sich unmittelbar an Sie als Grundstückseigentümer und setzen keine spezielle Aufforderung einer Kommune voraus. Daher sollten Sie bis dahin eine Zustandserfassung mittels Kamerauntersuchung bzw. Dichtigkeitsprüfung durchführen, damit ihre Grundstücksentwässerungsanlage den allgemein anerkannten Regel der Technik entspricht. Nähere Informationen über die Fristen für Inspektion und Prüfung der verschiedenen Anlagenteile erhalten Sie bei Kanalreinigungsfirmen oder auf unserer Internetseite unter www.zke-sb.de.

Schmutzwasserfallleitungen sind zu entlüften

Die Schmutzwasserfallleitungen sind über Dach zu entlüften (gemäß EN 12056 5.6.3 und DIN 1986, T. 100, 8.2.3.)

Niederschlagswasser von befestigten Flächen auffangen oder ableiten

Niederschlagswasser, das unter Beachtung der wasser- und hygienerechtlichen Vorgaben auf dem Grundstück nicht zurückgehalten, genutzt, versickert oder in ein Oberflächengewässer abgeleitet werden kann, ist gemäß § 8, Absatz 1, der Abwassersatzung unterirdisch an den Kanal anzuschließen. Die oberflächliche Ableitung von Niederschlagswasser in den öffentlichen Verkehrsbereich ist nicht zulässig.

Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen

Die Grundstücksentwässerungsanlage bedarf der Abnahme durch den Zentralen Kommunalen Entsorgungsbetrieb – ZKE oder dessen Beauftragten. Bei der Abnahme hat der Bauherr bzw. sein Beauftragter genehmigte Entwässerungspläne auf der Baustelle vorzuhalten. Der Anschlussnehmer oder der ausführende Unternehmer haben Beginn und Fertigstellung beim ZKE oder dessen Beauftragten rechtzeitig (mindestens 2 Tage vorher) anzuzeigen. Bei der Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Eine nachträgliche Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Beseitigung von Falschanschlüssen gehen zu Lasten des Bauherrn (gemäß § 13, Absatz 7, der Abwassersatzung). Nicht abgenommene Anlagen dürfen nicht an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

Druckprüfung gemäß EN 1610 erforderlich

Es ist eine Druckprüfung gemäß EN 1610 durchzuführen. Innerhalb von Wasserschutz-zonen ist die Druckprüfung gemäß dem Arbeitsblatt A 142 der Abwassertechnischen Vereinigung durchzuführen. Die Abnahme der Druckprüfung erfolgt **im verfüllten Zustand** durch einen Bediensteten des Zentralen Kommunalen Entsorgungsbetriebes oder dessen Beauftragten. Der Abnahmetermin ist rechtzeitig zu vereinbaren.

Bei Nichtbeachtung der oben genannten Anforderungen / Genehmigungsaufgaben wird der Zentrale Kommunale Entsorgungsbetrieb - ZKE von jeglichen Schadenersatzforderungen (z.B. Rückstau, Geruchsbelästigungen etc. aus dem öffentlichen Kanal) freigestellt.